

Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

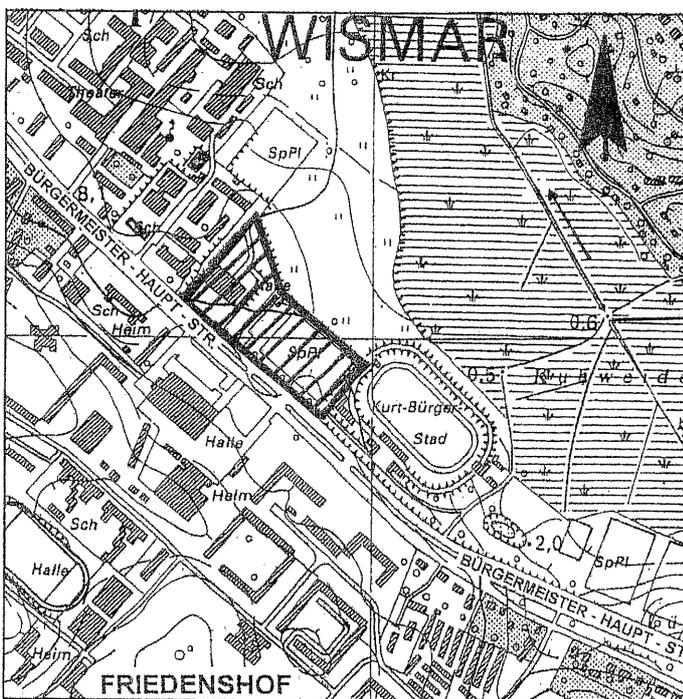
Betrifft: Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 20/96 „Sport- und Freizeitanlage an der Bürgermeister-Haupt-Straße“

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung der Satzung gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Das Plangebiet wird eingegrenzt:

im Nordosten: durch die Lübsche Torweide
im Südosten: durch das Kurt-Bürger-Stadion
im Südwesten: durch die Bürgermeister-Haupt-Straße
im Nordwesten: durch die Fläche der Berufsausbildung der Aker MTW Werft GmbH

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.



Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 25. März 1999 als Satzung beschlossene Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20/96, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 10. Mai 1999 Az.: VIII 230 e-512.115-06 (20/96) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekanntgemacht. Der Vorhaben- und Erschließungsplan tritt nach Ablauf des Tages nach der Veröffentlichung als Satzung in Kraft. Jedermann kann den genehmigten Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 20/96 und die dazugehörige Begründung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Stadtplanung, Beguinenstraße 4, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB und mit § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Vorhaben- und Erschließungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Wismar, den 22. Mai 1999

Hansestadt Wismar – Die Bürgermeisterin
– Bauamt, Abt. Stadtplanung –